

Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung ¹⁾

von der Regierung erlassen am 5. Februar 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung gilt für die Institutionen der Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft, welche für ihre Leistungserbringung für die Berufsbildung gemäss Gesetz Anspruch auf Übernahme des Defizits haben. Geltungsbereich

Art. 2

Mit dem Rahmenkontrakt wird der Trägerschaft einer Institution ein Leistungsauftrag erteilt, welcher zu Beiträgen der öffentlichen Hand gemäss Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote berechtigt. Rahmenkontrakt

Art. 3

Im Jahreskontrakt werden die für das folgende Betriebsjahr geltenden Regelungen vereinbart. Jahreskontrakt

Art. 4

Gesuche um Beiträge sind schriftlich unter Beilage eines Vorschlags für eine Leistungsvereinbarung auf den vorgegebenen Formularen und mit allen notwendigen Unterlagen dem Amt einzureichen, welches gemäss der Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote für den betroffenen Bereich zuständig ist. Gesuch um Beiträge

Art. 5

¹⁾ Die beitragsberechtigten Institutionen verwenden für ihre Budgetierung und Rechnungslegung das harmonisierte Rechnungsmodell der öffentlichen Hand. Budgetierung

¹⁾ BR 110.100

² Das detaillierte und begründete Budget für das folgende Betriebsjahr ist dem Amt auf dem vorgegebenen Formular einzureichen. Jede Erhöhung der Planstellen muss vor oder zusammen mit dem Einreichen der jeweiligen Budgetunterlagen beantragt und begründet werden. Veränderungen zum Vorjahr sind übersichtlich und nachvollziehbar kenntlich zu machen.

Art. 6

Rechnungslegung ¹ Die Jahresrechnung ist mit allen für die Subventionsbemessung massgebenden Unterlagen insbesondere mit dem Beitragsgesuch, Listen der Lernenden, Klassenlisten und Stundenplänen bis spätestens drei Monate nach Rechnungsabschluss dem Amt einzureichen.

² Ebenso sind für alle Beschäftigten der Schule Stellenpläne, Art und Anzahl der anrechenbaren Stellen, deren Besoldungsrahmen, das Beschäftigungsausmass, das Aufgabengebiet und die Ausbildungsanforderungen einzureichen.

Art. 7 ¹⁾

Vermögensbewertungen und Abschreibungen ¹⁾ Vermögensbewertungen und Abschreibungen sind nach den Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung ²⁾ sowie der spezialgesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Art. 8

Klassengrössen ¹ Es sind Klassengrössen von 22 bis 24 Lernenden anzustreben.

² Zur Erreichung wirtschaftlicher Klassengrössen sollen die Berufsfachschulen, sofern pädagogisch verantwortbar und organisatorisch möglich, auch Klassen verwandter Berufe und, beziehungsweise oder, verschiedener Lehrjahre und Fachrichtungen teilweise oder ganz zusammenlegen.

³ Das Amt kann das Führen von Klassen und Gruppen unter zehn Lernenden auf begründetes Gesuch hin bewilligen. Gesuche sind mindestens zehn Tage vor Schuljahresbeginn dem Amt einzureichen.

Art. 9 ³⁾

Anrechenbare Kosten ¹ Die für die Anrechnung massgebenden Höchstgehälter werden im Anhang dieser Verordnung festgelegt. Für die Anrechnung weiterer Personalaufwendungen inklusive Sozialleistungen gelten die kantonalen personalrechtlichen Bestimmungen sowie die weiteren, auf die Bündner Kantonsschule angewandten Regelungen sinngemäss.

¹⁾ Fassung gemäss VO über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung des HRM2; mit RB vom 25. September 2012 auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.

²⁾ BR 710.100, 710.110 und 710.200

³⁾ Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

² Über die beitragsrechtliche Anerkennung einer subjektiven Höher- oder Tieferereinreihung im Sinne der kantonalen Personalgesetzgebung entscheidet das Departement auf Antrag der Institution nach Anhörung des kantonalen Personalamtes.

³ Als Lehrmittel anrechenbar sind die für die Stoffvermittlung eingesetzten Unterrichtsmittel, die nicht für die Lernenden bestimmt sind und im Eigentum der Bildungsinstitution bleiben.

⁴ Für die Benutzung des Schul- und Unterrichtsraumes schliessen die Schulträgerschaften entsprechende Mietverträge ab, sofern die Räumlichkeiten nicht ihr Eigentum sind. Die Mietverträge sind vor dem Abschluss dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten. Die genehmigten Mietkosten sind anrechenbar.

⁵ Die übrigen anrechenbaren Kosten werden durch das Departement im Jahreskontrakt festgehalten.

Art. 10

Als anrechenbare Erträge gelten Schul- und Studiengelder, Beiträge anderer Kantone oder des Auslandes sowie übrige Einnahmen.

Anrechenbare Erträge

Art. 11

¹ Nicht anrechenbar sind alle für den Schulbetrieb nicht notwendigen Ausgaben. Die nicht anrechenbaren Kosten werden zu Lasten der Trägerschaft ausgeschieden.

Nicht anrechenbare Kosten und Erträge

² Die nicht anrechenbaren Erträge wie freiwillige Zuwendungen Dritter werden zu Gunsten der Trägerschaft ausgeschieden.

Art. 12

Das anrechenbare Betriebsdefizit berechnet sich wie folgt:
Anrechenbarer Aufwand des Schul- beziehungsweise Studienbetriebs, abzüglich anrechenbarer Erträge.

Anrechenbares Betriebsdefizit

Art. 13

¹ Die Leistungsanbietenden stellen für die ausserkantonalen Lernenden bei den Lehr- beziehungsweise bei den Wohnsitzkantonen gemäss den Bestimmungen der interkantonalen Schulgeldvereinbarungen direkt Rechnung.

Ausserkantonale Lernende

² Lernende aus Kantonen, mit deren Kanton keine Vereinbarung über gegenseitige Schulgeldbeiträge besteht beziehungsweise deren Kantone keine Kostengutsprache erteilen, entrichten eine Schulgebühr gemäss dem jeweiligen Ansatz der geltenden interkantonalen Schulgeldvereinbarungen zuzüglich allfälliger Schul- und Kursgebühren.

³ Für Ausbildungen, welche keiner interkantonalen Vereinbarung unterstehen, stellt die Schule die anteilmässigen Vollkosten in Rechnung. Sofern die Schulgelder von ausserkantonalen Lernenden einen Deckungsbeitrag

erbringen und keine zusätzlichen Kosten entstehen, kann die Regierung im Einzelfall auf die Erhebung von Vollkosten deckenden Schulgeldern ganz oder teilweise verzichten.

Art. 14

Baubeiträge

Gesuche um Baubeiträge sind dem Amt einzureichen.

II. Aufteilung von Betriebsbeiträgen auf Gemeinden

Art. 15

Aufteilung von
Betriebsbeiträgen
von Gemeinden

¹ Die Beiträge von Gemeinden an das Betriebsdefizit von Brückenangeboten, Berufsfachschulen und der Gastgewerblichen Fachschule Graubünden werden in Berücksichtigung der Finanzkraft im Verhältnis zur Einwohnerzahl wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

Finanzkraftgruppe 5:	pro Einwohner	1 Anteil
Finanzkraftgruppe 4:	pro Einwohner	1,5 Anteile
Finanzkraftgruppe 3:	pro Einwohner	2 Anteile
Finanzkraftgruppe 2:	pro Einwohner	2,5 Anteile
Finanzkraftgruppe 1:	pro Einwohner	3 Anteile

² Als Grundlage für die Einwohnerzahl der Gemeinden dient die letzte verfügbare eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP). Massgebend für die Berechnung der Anteile ist die Finanzkraftgruppeneinteilung im Rechnungsjahr der Schulen.

³ Das Departement fordert von den Gemeinden im Laufe des ersten Quartals Vorschüsse im Umfang von höchstens 80 Prozent der voraussichtlichen Restkosten ein.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16

Aufhebung
bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Weisungen betreffend die Schulführung der Institutionen der Berufsbildung im Kanton Graubünden vom 19. Dezember 1995 (BR 430.025) ¹⁾;
2. Verordnung über die Subventionierung der Institutionen der Berufsbildung im Kanton Graubünden, mit Anhängen, vom 19. Dezember 1995 (BR 430.400) ²⁾.

¹⁾ AGS 1995, 3532 und AGS 1998, 4203

²⁾ AGS 1995, 3520; AGS 1998, 4458; AGS 199, 4543 und AGS 2001, KA 4210

Art. 17

Die Verordnung zum Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft vom 20. Dezember 2005 (BR 427.510) wird wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

Art. 15

Für die Gehaltsregelung gelten die Bestimmungen über Hochschulen gemäss Anhang zur Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote.

Art. 18

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Inkrafttreten

Anhang

(Art. 9 Abs. 1)

Höchstanrechenbare Gehaltsansätze**I. Allgemeines****Art. 1**Besoldung und
Pflichtpensen

¹ ¹⁾ Die in diesem Anhang fixierten höchstanrechenbaren Ansätze für die Besoldung basieren auf dem Funktionsklassensystem der kantonalen Verwaltung.

² Bei der konkreten Festsetzung der Löhne müssen die Schulträgerschaften gegebenenfalls tiefere ortsübliche Ansätze einhalten.

³ Die Schulen legen die Pflichtpensen der Lehrpersonen in einem vom Departement zu genehmigenden Reglement fest. Das Departement kann im Rahmen der Leistungsaufträge die möglichen und maximal zur Anwendung gelangenden Entlastungen bestimmen oder Kennzahlen beziehungsweise Indikatoren zu deren Anerkennung anwenden.

II. Lohnregelung an Brückenangeboten, Berufsfachschulen und Gastgewerblicher Fachschule**Art. 2**

Schulgrösse

¹ Eine aufgabengerechte und differenzierte Lohnbestimmung ist bei bestimmten Funktionen abhängig von der Schulgrösse. Unterschieden werden:

- a) ²⁾ Schulen, welche mehr als 24 000 Lektionen erteilen, gelten als grosse Schulen. Sie haben die Möglichkeit, pro 24 000 erteilte Lektionen je ein vollamtliches Schulleitungsmitglied zu bestimmen;
- b) ³⁾ Schulen, welche insgesamt weniger als 24 000 Lektionen erteilen, haben Anrecht auf eine anteilmässige Schulleitung. Der anrechenbare Anteil und die anrechenbare Einreihung werden individuell vom Departement festgelegt.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

c) ...¹⁾² ...²⁾**Art. 3**

¹ ³⁾ Folgende Kategorien von Lehrpersonen und Mitarbeitenden werden unterschieden sowie die höchstanerkannten Gehälter gemäss Funktionsklassensystem der kantonalen Verwaltung wie folgt festgesetzt:

Kategorien von Mitarbeitenden und höchstanerkannte Gehälter

Funktion	Funktionsklasse
Rektor/-in, Direktor/-in (grosse Schule)	25
Schulleitungsmitglied (Vizedirektor/-in, Prorektor/-in, Konrektor/-in etc. einer grossen Schule)	23
BM-Lehrperson und Lehrpersonen für Fächer, für welche ein Hochschulstudium erforderlich ist	21
ABU-Lehrperson	
Berufskundelehrperson IV (Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom oder Master, mit berufspädagogischer Bildung von 1800 Lernstunden)	
Berufskundelehrperson III (Höhere Fachprüfung mit eidg. dipl. oder Master, mit berufspädagogischer Bildung von 300 Lernstunden)	20
Berufskundelehrperson II (Höhere Fachschule oder Bachelor, mit berufs- pädagogischer Bildung von 1800)	
Sportlehrperson (Hochschulabschluss als Sportlehrperson)	

¹⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

Berufskundelehrperson I (Höhere Fachschule oder Bachelor, mit berufspädagogischer Bildung von 300 Lernstunden)	19
Berufswahllehrperson (Unterrichtsberechtigung für Sekundarstufe I mit Zusatzausbildung als Berufswahlcoach)	
Fachlehrperson II (Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom oder Unterrichtsberechtigung für Sekundarstufe I)	18
Fachlehrperson I (Berufsprüfung mit Fachausweis)	15

Bei nachstehenden Funktionen ohne Spezifikation oder mit mehreren möglichen Funktionsklassen erfolgt die definitive Zuteilung zu einer Funktionsklasse aufgrund des Pflichtenheftes nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt.

Funktion	Funktionsklasse
Höhere Stabsfunktion	19
Leiter/-in IT	18
Abteilungsleiter/-in Services	17
I +D Spezialist/-in II (mit Bachelor)	15
Personal Sachbearbeiter/-in II (mit eidg. Fachausweis)	14
Buchhalter/-in (mit eidg. Fachausweis)	
I+D Spezialist/-in I (mit eidg. Fähigkeitszeugnis)	13
Sekretär/-in I - IV	10 - 13
Hauswart/-in	10
Sekretär/-in, Telefonist/-in	8/9
Büro-Assistent/-in	7/8

^{2 1)} Teilzeitbeschäftigte werden ihrer Funktion gemäss anteilmässig entlohnt. Für vollamtliche Lehrpersonen von Berufsfachschulen, die ein Teilpensum von maximal 30 Prozent an Brückenangeboten erfüllen, sind die Ansätze für Lehrpersonen an Berufsfachschulen anrechenbar. Für vollamtliche Lehrpersonen von Brückenangeboten, die einzelne Unterrichtsfächer an einer Berufsfachschule erteilen, kann durch das

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

Departement eine anteilmässige Einstufung als Lehrperson von Berufsfachschulen genehmigt werden.

^{3 1)}Für Lehrpersonen, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen, kann das Departement auf Antrag der Schulleitung in Ausnahmefällen eine individuelle Unterrichtsbewilligung erteilen. Lehrpersonen mit einer individuellen Unterrichtsbewilligung sind mindestens eine Gehaltsklasse tiefer einzureihen als Lehrpersonen der entsprechenden Funktionsklasse, welche alle formalen Anforderungen erfüllen.

III. Lohnregelung an Institutionen der beruflichen Weiterbildung, an höheren Fachschulen und an Hochschulen

Art. 4

¹ Die Löhne im Bereich der Schulleitung, des Unterrichts, des Technologie- und Wissenstransfers sowie der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung richten sich nach Artikel 5 und Artikel 6. Grundsatz

^{2 2)}Für das Unterricht erteilende Personal in der beruflichen Weiterbildung und für die übrigen Mitarbeitenden gelten die Lohnkategorien und Lohnklassen gemäss Artikel 3. Für Teilzeitbeschäftigte und für Lehrpersonen, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen, gelten die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 und 3.

³ Zur beruflichen Weiterbildung gehören Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen. Gleichgestellt sind Berufsmaturalehrgänge nach der Lehre.

^{4 3)}Bei der Einreihung von Mitarbeitenden, die nicht nach Artikel 3 eingeteilt werden können, gilt der generelle Einreihungsplan des Kantons Graubünden.

Art. 5

^{1 4)}Folgende Kategorien von Lehrpersonen werden unterschieden sowie die höchstanerkannten Gehälter gemäss Funktionsklassensystem der kantonalen Verwaltung wie folgt festgesetzt: Höhere Fachschulen

¹) Einfügung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

²) Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

³) Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

⁴) Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

Bei nachstehenden Funktionen ohne Spezifikation oder mit mehreren möglichen Funktionsklassen erfolgt die definitive Zuteilung zu einer Funktionsklasse aufgrund des Pflichtenheftes nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt.

Funktion	Funktionsklasse
Direktor/-in	25
Schulleitungsmitglied (Mitglied der Geschäftsleitung)	23
Verwaltungsdirektor/-in (Mitglied Geschäftsleitung)	
Fachvorsteher/-in , Abteilungsleiter/-in	22
Dozent/-in mit Forschung	
Dozent/-in III (Master (konsekutiv) mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung von 1800 Lernstunden)	
Dozent/-in II (Bachelor mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung von 1800 Lernstunden)	21
Leiter/-in Dienste	
Dozent/-in I (Hochschule mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung von 300 Lernstunden)	20

² ¹⁾Für vollamtlich Dozierende von höheren Fachschulen, die ein Teilpensum von maximal 30 Prozent in der beruflichen Weiterbildung erfüllen, sind die Ansätze für Dozierende der höheren Fachschulen anrechenbar. Für vollamtlich Dozierende der Weiterbildungsstufe und der Sekundarstufe II, die einzelne Unterrichtsfächer an einer höheren Fachschule erteilen, kann durch das Departement eine anteilmässige Einstufung als Dozierende HF genehmigt werden.

³ ... ²⁾

⁴ ... ³⁾

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

Art. 6

¹ ¹⁾ Folgende Kategorien von Lehrpersonen und Hochschulpersonal werden unterschieden sowie die höchstanerkannten Gehälter gemäss Funktionsklassensystem der kantonalen Verwaltung wie folgt festgesetzt: Hochschulen

a) ²⁾ Hauptamtliche Mitarbeitende

Funktion	Funktionsklasse
Rektor/-in	27
Mitglied der Hochschulleitung	25
Abteilungsleiter/-in II Forschungsleiter/-in Studienleiter/-in II Institutsleiter/-in	24
Studienleiter/-in I Ressortleiter/-in Dozent/-in mit Fachführung Dozent/-in mit Wissens- und Technologietransfer (WTT) Leiter/-in Fachgruppe Abteilungsleiter/-in I	23
Dozent/-in	22
Wissenschaftl. Mitarbeiter/-in III	21
Abteilungsleiter/-in	20
Wissenschaftl. Mitarbeiter/-in II	19
Leiter/-in Personalwesen Projektleiter/-in Zentrale Dienste	17
Projektmitarbeiter/-in Zentrale Dienste Wissenschaftl. Mitarbeiter/-in I	15
Organisationsassistent/-in mit Fachführung	13
Organisationsassistent/-in	12

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

b) Nebenamtliche Mitarbeitende

Kategorie	Funktion/Ausbildung	Entschädigung
Lehrbeauftragte	Lehrpersonen mit einer unter Artikel 6 litera a erwähnten Fachqualifikation, die semesterweise und regelmässig Unterricht von mindestens acht Wochenlektionen an der gleichen Schule erteilen	Lohnklasse gemäss Artikel 6 litera a anteilmässig
Nebenamtlehrperson	Lehrpersonen mit einer unter Artikel 6 litera a erwähnten Fachqualifikation, die semesterweise und regelmässig weniger als acht Wochenlektionen Unterricht an der gleichen Schule erteilen oder in Abendkursen, in branchenbezogenen Unterrichtsfächern oder als Stellvertreter/innen einzelne Stunden erteilen.	Lohnklasse gemäss Artikel 6 litera a, geteilt durch Schulwochen und Pflichtpensum (Pflichtlektionen für vollamtliche Lehrpersonen). Es werden nur die effektiv erteilten Lektionen vergütet. In diesem Ansatz ist die Feiertags- und Ferienentschädigung enthalten.
Stellvertretung von Lehrpersonen/ Gastreferenten	Lehrpersonen, die in Stellvertretungsfunktion während kurzer Zeit Unterricht erteilen	Lohnklasse Min. gemäss Artikel 3 oder 6 litera a, geteilt durch Schulwochen und Pflichtpensum (Pflichtlektionen für vollamtliche Lehrpersonen). In diesem Ansatz ist die Feiertags- und Ferienentschädigung enthalten.

² ¹⁾Für vollamtlich Dozierende von Hochschulen, die ein Teilpensum von maximal 30 Prozent an einer höheren Fachschule erfüllen, sind die Ansätze für Dozierende von Hochschulen anrechenbar.

³ Der Austausch von Dozierenden mit anderen Hochschulen wird auf Antrag durch das Departement geregelt.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2012; am 1. August 2013 in Kraft getreten.